

Im Wege der formellen Verfassungsänderung wurde der Abschnitt II »Vertretung der Länder« später aufgehoben<sup>247</sup> und der Abschnitt V »Präsident der Republik« durch den Abschnitt »Staatsrat der Republik« ersetzt<sup>248</sup>.

c) *Der Charakter der Verfassung*

Werden die in der Verfassung verwendeten Begriffe nach ihrem geisteswissenschaftlich-phänomenologischen Sinn ausgelegt, hat sie ein parlamentarisch-demokratisches Gepräge mit föderalistischen und rechtsstaatlichen Zügen. Der Grundsatz der Volkssouveränität ist in Artikel 3 enthalten. Er wird sogar besonders betont, indem erklärt wird, *alle* Staatsgewalt, nicht nur *die* Staatsgewalt gehe vom Volke aus (Artikel 3 Abs. 1). Außerdem wurde jedem Bürger nur das Recht gegeben, sondern auch die Pflicht auferlegt, auf allen Ebenen »mitzugestalten« (Artikel 3 Abs. 2). Die Verfassung zählt drei Arten der Wahrnehmung des »Mitbestimmungsrechts« der Bürger im Staat auf: Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden. Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts sowie die Übernahme öffentlicher Ämter (Artikel 3 Abs. 3). Der Unterschied zwischen »Mitgestaltung« und »Mitbestimmung« ist freilich nicht klar. *Maunz*<sup>249</sup> ist darin zuzustimmen, daß Mitgestaltung wohl der umfassendere Begriff sein soll und auch die Beteiligung der Bürger an der Gestaltung der Wirtschaft und der sozialen Verhältnisse einschließt.

Die Verfassung enthält einen Grundrechtskatalog. Die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und die Gleichberechtigung von Mann und Frau unter Aufhebung aller Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau, auch in der Familie, entgegenstehen, werden proklamiert (Artikel 6 Abs. 1, Artikel 7, Artikel 30). Garantiert werden: Die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Postgeheimnis, das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen (Artikel 8), das Recht auf freie Meinungsäußerung unter Verbot der Pressezensur, das Versammlungsrecht (Artikel 9), das Asylrecht, das Recht, nur vom eigenen Staat abgeurteilt zu werden, das Auswanderungsrecht (Artikel 10), das Vereinigungsrecht (Artikel 12) und das Koalitionsrecht (Artikel 14). Die Freiheitsrechte stehen zwar unter Gesetzesvorbehalt. Indessen wird bei Einschränkung oder Ausgestaltung durch Gesetz ihr Bestand garantiert (Artikel 49).

Im Abschnitt »Rechtspflege« enthält die Verfassung die justiziellen Grundrechte: Öffentlichkeit des Verfahrens (Artikel 133) und den traditionellen Schutz bei vorläufigen Festnahmen, Haussuchungen und Beschlagnahmen (Artikel 136), das Verbot, einen Bürger seinem gesetzlichen Richter zu entziehen, und von Ausnahmegerichten (Artikel 134) sowie den Grundsatz: »nulla poena sine lege«, der allerdings nicht für Maßnahmen und Bestimmungen zur Überwindung des Nazismus, des Faschismus und des Militarismus und zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gilt (Artikel 135).

Glaubens- und Gewissensfreiheit werden ohne Einschränkung gewährleistet (Artikel 41). Uneingeschränkt gilt auch das Petitionsrecht (Artikel 3 Abs. 4). Ferner kennt die Verfassung einige Grundrechte von Kollektiven. Fremdsprachige Volksteile haben das Recht auf freie volkstümliche Entwicklung (Artikel 11) und Vereinigungen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage der Verfassung sat-

<sup>247</sup> § I Gesetz über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1958 (GBl. I S. 867).

<sup>248</sup> § I Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. September 1960 (GBl. I S. 505).

<sup>249</sup> *Maunz*, aaO., S. 348.